



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Nord, Nordwest, Mitte, West, Südwest, Süd, Ost

nachrichtlich:

BAW
BfG
BSH

Ernst Corinth
Leiter des Referates WS 12

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220
FAX +49 (0)228 99-300-1459

Ref-WS12@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen
der WSV**

Bezug: Erlass BW 21/52.06.22/46 VA 96 vom 09.12.1996

Aktenzeichen: WS 12/5257.10/1

Datum: Bonn, 11.01.2013

Seite 1 von 2

Mit Bezugserlass wurde der vorbeugende Brandschutz in der WSV geregelt. Im Erlass wird Bezug auf die damals geltende RBBau, mit ihrer Untergliederung, genommen. Da die RBBau überarbeitet und neu gegliedert wurde, ist der Bezug im Erlass BW 21/52.06.00/46 VA 96 vom 09. Dezember 1996 auf Abschnitt K25 der RBBau nicht mehr zutreffend.

Für den vorbeugenden Brandschutz an baulichen Anlagen der WSV ist Kapitel 4 der RBBau, Ausgabe 2005 (Anlage 1), zu beachten. In diesem wird auf den „Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes“ verwiesen.

Dieser ist für bauliche Anlagen der WSV -hierzu gehören neben Gebäuden auch Wasserbauwerke wie Wehre, Schleusen, etc- bei Planung, (Bau-) Ausführung und Unterhaltung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.





Seite 2 von 2

Der Brandschutzleitfaden ist im Internet auf den Webseiten des
BMVBS über den Link

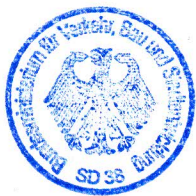
„<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/31014/publicationFile/471/brandschutzleitfaden-fuer-gebaeude-des-bundes.pdf>“ abrufbar.

Der Erlass BW 21/52.06.22/46 VA 96 vom 09.12.1996 wird aufgehoben.

Weitere Anforderungen für den Brandschutz können sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) oder der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ergeben.

Dieser Erlass wird im Intranet der WSV im TR-W unter dem Abschnitt 3. „Technischen Regeln zum Brandschutz“ aufgenommen.

Im Auftrag
Ernst Corinth



Beglaubigt:

Gube
Angestellte



